

BVEG Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere bergund wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung vom 15.12.2020

Der BVEG begrüßt das Vorhaben, verlängerte Geltungsdauern von Betriebsplänen zu ermöglichen sowie die Genehmigungsverfahren für Geothermie-Bohrungen neu zu regeln.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum nicht auch für andere Bergbauzweige eine längere Geltungsdauer der Hauptbetriebspläne in Betracht kommen soll. Schließlich fragt sich, unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit bestehen soll.

Darüber hinaus ist mit Blick auf Geothermie die Klarstellung der Kategorisierung von Lithium in jeder Vorkommensform als bergfrei in der Praxis notwendig, um es im Rahmen von Fluidbergbau gewinnen zu können. Gerade in seiner Bedeutung als Rohstoff für die Energiewende und die beträchtlichen fluidbergbaulichen Potentiale von Lithium in Deutschland ist die Anpassung des §3 Absatz 3 daher sehr zu begrüßen. Diese Regelung schafft die Rechtssicherheit für den Aufbau einer fluidbergbaulichen Lithiumförderung im Rahmen von Geothermieprojekten in Deutschland und erleichtert damit die Machbarkeit dieser Projekte.

Die gleiche Logik gilt jedoch auch für andere wertvolle Rohstoffe, die ebenfalls aus Tiefenwasser gewonnen werden können. Daher sollten auch diese Rohstoffe, z.B. Seltenerdmetalle, grundsätzlich ebenfalls klar als bergfrei definiert werden, wenn sie mit Tiefenwasser gewonnen werden. Perspektivisch könnten diese gegebenenfalls gar bei Geothermievorhaben gemeinsam mit Lithium aus dem Tiefenwasser extrahiert werden, was das entsprechende Gesamtprojekt wirtschaftlicher werden lassen könnte.

Daher regen wir folgende Änderungen an:

Artikel 1 Absatz 2

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Lanthaniden" entfällt das Wort "Lithium"; vor dem Wort "Kohlenwasserstoffe" wird das Wort "Lithium;" eingefügt. Nach dem Wort "Zirkonium" entfallen die Worte "gediegen und als Erze".

Begründung:

Mit der Änderung können über Lithium hinaus auch andere wertvolle Rohstoffe aus Tiefenwasser der Geothermie gewonnen werden, was das Gesamtprojekt wirtschaftlicher und ertragreicher macht.

Artikel 1 Absatz 3a

"Die Behörde soll bei der Fristsetzung nach Satz 1 eine längere Frist insbesondere dann festlegen, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit möglich ist; das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb der Laufzeit nur geringe Änderungen geplant sind. Dies ist bei Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, im Regelfall zu erwarten. Die Geltungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten."



Begründung:

Die Klarstellung, wann eine längere Laufzeit in Betracht kommen soll, ist sinnvoll, um den Vollzug zu erleichtern. Das sollte unter anderem dann der Fall sein, wenn während des Zeitraums, für den der Hauptbetriebsplan gelten soll, in dem betreffenden Betrieb nur geringe Maßnahmen oder Veränderungen geplant sind. Insgesamt ist diese Regelung praxisgerecht, weil schon heute die Bearbeitungszeiten der Anträge in der Behörde häufig mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Im Übrigen begrüßt der BVEG die für die Geothermieunternehmen vereinfachenden Änderungen mit nur einem behördlichen Ansprechpartner und garantierten Bearbeitungszeiträumen in Paragraf 57f. Dies verspricht nicht nur weniger prozeduralen Aufwand während der Zulassungsverfahren, sondern auch eine geringere Fehleranfälligkeit in der Kommunikation. Hier regen wir an, die Regelung auf den Wärmebereich (Heizwerke) auszuweiten.